

Stellungnahme der GEMA v. 23.8.2019

Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags – Uploadfilter verbieten / EU-Urheberrechtsrichtlinie ohne Uploadfilter umsetzen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2793

1. Antrag der Abgeordneten des SSW (Drs. 19/1403)

- a) Untersagung der Nutzung von Uploadfiltern in Deutschland
- b) Verpflichtung der Betreiber von Internetplattformen, zur Sicherung von Urheberrechtsansprüchen vertragliche Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften zu schließen

Entsprechend der Regelung in der Richtlinie (Art. 17 Abs. 4a und b) werden die Anträge in umgekehrter Reihenfolge behandelt:

- a) Für eine Enthftung nach Art. 17 Abs. 4 DSM-RL muss der Diensteanbieter den Nachweis erbringen, dass er alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen. Die **Lizenzlösung** muss in der Tat **vorrangiges Ziel** sein.

Dies umfasst den Nachweis über Verhandlungsbereitschaft und Recherche, welche folglich entsprechend dokumentiert werden müssen. Zu den Anforderungen im Einzelnen wird gemäß der Vorgabe aus Abs. 5 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) eine Orientierung einerseits an der Verfügbarkeit einer Lizenz und andererseits an der Größe der Plattform vorgeschlagen.

Soweit Rechte betroffen sind, die von **Verwertungsgesellschaften** oder deren Tochtergesellschaften wahrgenommen werden, sind die Kontaktaufnahme und der Erwerb einer Lizenz in der Tat einfach. Es bestehen insofern **veröffentlichte Tarife** (vgl. §§ 38, 56 Ziff. 4 VGG). Verwertungsgesellschaften sind nach § 55 VGG zu **Repertoireauskünften** verpflichtet. Sie unterliegen zudem bei der Lizenzerteilung einem **zivilrechtlichen Kontrahierungszwang** nach § 34 VGG. Die Lizenzvergütung muss **angemessen** sein (§ 34 VGG). Die Angemessenheit ist behördlich überprüfbar. Eine Verhandlung ist aus diesen Gründen idR obsolet. Wenn der vorhandene Tarif/Vergütungssatz als unangemessen angesehen wird, sind existierende Verfahren (Schiedsstellenverfahren nach §§ 92 ff.

VGG, Hinterlegung nach § 37 VGG) vorrangig zu nutzen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass, soweit Rechte einer Verwertungsgesellschaft betroffen sind, eine Enthaltung des Dienstes nach § 17 Abs. 4 DSM-RL kaum gelingen wird. Faktisch besteht eine Pflicht zur Abschluss einer Lizenzvereinbarung mit der Verwertungsgesellschaft.

- b) Die Richtlinie spricht nicht explizit von **Uploadfiltern**. Die Mitgliedstaaten müssen aber, wenn die Lizenz einholung gescheitert ist, sicherstellen, dass nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen wurden, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind.

Dies setzt ein Registrierungsverfahren für die betroffenen Inhalte voraus, wodurch auch eine Pflicht zur allgemeinen Überwachung verhindert wird. Ob und inwieweit Filterprogramme hierzu erforderlich sind, hängt von den **technischen Entwicklungen** ab. Nach Auffassung der GEMA sollte daher eine Festlegung auf einzelne konkrete Maßnahmen vermieden werden. Ein generelles Verbot von Uploadfiltern könnte gegen Europarecht verstoßen. Dies wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu bewerten sein. Es ist auch zu berücksichtigen, dass solche Einrichtungen bereits im Internet umfangreich genutzt werden, etwa zur Bekämpfung von Fake News, Hate Speech etc., aber auch zur Vermarktung von geistigen Eigentumsrechten (etwa Content ID des Unternehmens YouTube).

Der Wunsch nach einem möglichst **restriktiven Einsatz solcher Filterprogramme** ist mit Blick auf die Meinungsfreiheit nachvollziehbar, sodass aus unserer Sicht **nur bei Uploads deren Inhalt mit den von den Rechteinhabern mitgeteilten Inhalten vollständig übereinstimmt** eine technologische Lösung überhaupt in Betracht kommt. Bei transformativen Nutzungen, also Bearbeitungen vorbestehender Werke, wird hingegen eine Stay-up-Obligation von 48 Stunden vorgeschlagen, innerhalb derer eine menschliche Überprüfung des Inhalts zu erfolgen hat. Im Bereich des von Verwertungsgesellschaften vertretenen Repertoires ist die Frage nach Upload-Filtern ohnehin hinfällig, da insofern die Lizenzierungspflicht vorrangig ist.

2. Alternativantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (Drs. 19/1477)

Europaweit einheitliche Regeln sind in der Tat zu begrüßen, um eine Rechtszersplitterung und damit einhergehende Rechtsunsicherheit innerhalb des (digitalen) Binnenmarktes zu vermeiden.

Auch eine **strikte Einhaltung der Protokollerklärung** ist zu begrüßen. Danach sind insbesondere „eine angemessene Vergütung der Kreativen zu gewährleisten, „Uploadfilter“ nach Möglichkeit zu verhindern, die Meinungsfreiheit sicherzustellen und die Nutzerrechte zu wahren“ (unter 4.).

- **Angemessene Vergütung der Kreativen**

Die Protokollerklärung sieht die **Lizenz „als Mittel der Wahl“** (unter 10.), **„soweit zu fairen Tarifen und mit zumutbarem Aufwand verfügbar“** (unter 9.). → Dies ist bei **Verwertungsgesellschaften** der Fall, daher kommt hier ggf. sogar ein **Kontrahierungszwang** in Betracht (s.o., auch unter 11.).

- **Verhinderung der Uploadfilter**

Laut Protokollerklärung sind Uploadfilter explizit nur **„nach Möglichkeit“** (unter 4.) vorgesehen, Ziel sei es, **Uploadfilter „weitgehend unnötig“** zu machen (unter 8.). Dem schließen wir uns an.

3. Zusammenfassung und Bewertung

Die mit dem Antrag des SSW verfolgte Untersagung von Uploadfiltern ist europarechtlich (jedenfalls nach derzeitigem technischen Stand) problematisch. Nichtsdestotrotz sollten Inhaltefilter auf das notwendige Maß beschränkt werden. Eine Verpflichtung von Plattformbetreibern zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften ist hingegen in der Richtlinie angelegt.

Der Alternativantrag ist zu unterstützen. Es bedarf europaweit einheitlicher Regelungen, um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken. Auch eine strikte Einhaltung der Protokollerklärung, insbesondere bzgl. einer angemessenen Vergütung der Kreativen und einer weitgehenden Vermeidung von Uploadfiltern, ist zu begrüßen.

Es bleibt folglich festzuhalten, dass in der Sache beide Anträge das richtige Ziel verfolgen, nämlich eine **vorrangige Lizenzlösung** bei gleichzeitiger **Vermeidung von Uploadfiltern**, soweit dies möglich ist.